



## Gründung einer GmbH (in Grundzügen)

erschienen am 20.07.2017 Ratgeber des Deutschen Wirtschafts- und Steuerrecht / online  
Autoren: ARK Rechtsanwälte GmbH - Christian Stern, LL.M.; Thomas Urbanczyk, LL.M.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist die am häufigsten gewählte Rechtsform in Deutschland, wenn es um gewerbliches Handeln geht. Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft und als juristische Person gegenüber ihren Gesellschaftern verselbstständigt. Das Haftungsrisiko ist durch Beschränkung auf das Vermögen der GmbH kalkulierbar und überschaubar. Polnische Unternehmer, die eine Tätigkeit auf dem deutschen Markt planen, können von dem flexibleren deutschen Gründungsrecht profitieren und so das Risiko ihrer Geschäftstätigkeit in Deutschland von der in Polen weitgehend abgrenzen.

Zur **Gründung** einer deutschen GmbH ist mindestens eine Person (Ein-Personen-GmbH) notwendig. Es können aber auch beliebig viele weitere Personen daran teilnehmen. Mögliche Gesellschafter können sowohl natürliche oder juristische Personen als auch Personengesellschaften (z. B. oHG, KG, GbR) sein. Zum Beispiel dürfen polnische Investoren also in Deutschland auch eine Ein-Personen-GmbH gründen, deren alleiniger Gesellschafter eine polnische Sp. z o.o. ist.

Die Gesellschafter vereinbaren zunächst einen **Gesellschaftsvertrag (Satzung der Gesellschaft)**. Der Gesellschaftsvertrag bedarf der notariellen Beurkundung. Der Mindestinhalt der Satzung umfasst:

- Firma (Name), Sitz und Gegenstand des Unternehmens der GmbH,
- Betrag des Stammkapitals und Übernahme der Stammeinlagen durch die Gesellschafter.

Nur der Vertrag einer Ein-Personen GmbH kann sich im Wesentlichen auf den gesetzlichen Mindestinhalt beschränken. Beim Vertrag einer Mehrpersonen-GmbH können und sollten darüber hinaus in der Satzung auch weitergehende Aspekte geregelt werden, z.B. die Gestaltung der Beziehungen der Gesellschafter zueinander und zur Gesellschaft. Der Vertrag sollte alle Rechte und Pflichten der Gesellschafter der künftigen GmbH festlegen.

### Firma

Die Firma ist der Name der Gesellschaft, unter dem diese im Geschäftsverkehr auftritt. Hierbei sind auch Fantasienamen zulässig. Die Firma der GmbH muss zusätzlich die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, z.B. „GmbH“ enthalten. Eine Firma muss zur Kennzeichnung der Gesellschaft geeignet sein, Unterscheidungskraft besitzen und darf nicht mit bereits eingetragenen Firmen im Bezirk des zuständigen Registergerichts verwechselungsfähig sein. Sie darf keine irreführenden Angaben enthalten.

## **Sitz**

Sitz der Gesellschaft ist der Ort, den der Gesellschaftsvertrag bestimmt. Der Sitz muss in Deutschland liegen. Daneben kann die GmbH allerdings auch deutsche oder ausländische Zweigniederlassungen unterhalten.

## **Gegenstand der GmbH**

Eine GmbH kann für jeden gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden. An die Formulierung des Unternehmensgegenstands im Gesellschaftsvertrag werden hohe Anforderungen gestellt. Er muss einerseits hinreichend konkret bezeichnet werden, andererseits sollte das Unternehmen aber auch in seinen Aktivitäten nicht unangemessen eingeschränkt werden. Ferner sollte der Zusatz aufgenommen werden, dass die Gesellschaft den Zweck auch durch Beteiligung an anderen Unternehmen verfolgen kann.

## **Höhe des Stammkapitals**

Das Mindeststammkapital der Normal-GmbH beträgt in Deutschland EUR 25.000,00. Nach oben ist das Stammkapital nicht begrenzt. Das Mindeststammkapital einer Unternehmergeellschaft bzw. UG (haftungsbeschränkt) als „Mini-GmbH“ beträgt EUR 1,00.

Bei der Aufbringung des Stammkapitals gelten für die GmbH und die UG (haftungsbeschränkt) unterschiedliche Regelungen. Auf die Besonderheiten der UG (haftungsbeschränkt) als „Mini-GmbH“ wird hier nicht näher eingegangen.

## **Betrag der Geschäftsanteile**

Der Geschäftsanteil ist der von einem Gesellschafter übernommene Anteil am Stammkapital. Der Anteil kann in Geld oder in Form von Sacheinlagen erbracht werden. Der Nennbetrag jedes Geschäftsanteils muss auf volle Euro lauten. Bei der Errichtung einer GmbH kann ein Gesellschafter mehrere Anteile übernehmen. Sie können unterschiedlich hoch sein. Die Summe der Geschäftsanteile muss dem Stammkapital entsprechen.

## **Errichtung der GmbH**

Rechtlich entsteht die GmbH erst mit der Eintragung im Handelsregister. Aus diesem Grund muss der Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet werden. Anschließend ist eine notariell beglaubigte Handelsregister-Anmeldung vorzunehmen.

Vor einem Notar wird der Gesellschaftsvertrag Wort für Wort vorgelesen und anschließend von allen Gesellschaftern unterschrieben. Vor Abschluss des notariellen Gesellschaftsvertrages ist das Unternehmen eine Vorgründungsgesellschaft (regelmäßig eine GbR). Zwischen dem Zeitpunkt der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrags und dem der Eintragung handelt es sich um eine Vor-GmbH. Im Rechtsverkehr tritt eine solche Vor-GmbH als „GmbH i.G.“ auf (= in Gründung). In dieser Phase zwischen Beurkundung und Eintragung kann die Gesellschaft schon tätig werden, kann also beispielsweise ein Bankkonto eröffnen oder Kaufverträge abschließen. Die Vor-GmbH ist aber für die Gesellschafter und Geschäftsführer mit besonderen Haftungsrisiken verbunden. Bis zur Eintragung der GmbH in das Handelsregister haften die Gründungsgesellschafter für aufgelaufene Verluste persönlich und unbeschränkt.

## Anmeldung zum Handelsregister

Die GmbH ist bei dem Registergericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung zum Handelsregister anzumelden. Dies ist in der Regel das Amtsgericht.

Die Anmeldung darf erst vorgenommen werden, wenn mindestens ein Viertel jedes Geschäftsanteils und mindestens ein Betrag in Höhe der Hälfte des Mindeststammkapitals eingezahlt ist. Bei der Bargründung einer Normal-GmbH mit EUR 25.000,00 Stammkapital reicht zur Anmeldung zum Handelsregister also regelmäßig eine Einzahlung von EUR 12.500,00 auf das Konto der Gesellschaft aus. Der Nachweis der Einzahlung kann durch die Vorlage eines Kontoauszugs erfolgen. Sacheinlagen müssen so an die Gesellschaft übergehen, dass sie dieser endgültig zur freien Verfügung stehen. Im Rahmen der Anmeldung ist die Gesellschafterliste einzureichen. Nach der Anmeldung erfolgt die Überprüfung durch das Registergericht und schließlich die Eintragung in das Handelsregister, sofern keine Hinderungsgründe bestehen.

Christian Stern, LL.M.  
Rechtsanwalt  
Geschäftsführer  
ARK Rechtsanwälte GmbH  
Podbielskistraße 158  
30177 Hannover



Thomas Urbanczyk, LL.M.  
Rechtsanwalt  
Geschäftsführer  
ARK Rechtsanwälte GmbH  
Mommsenstraße 73  
10629 Berlin

